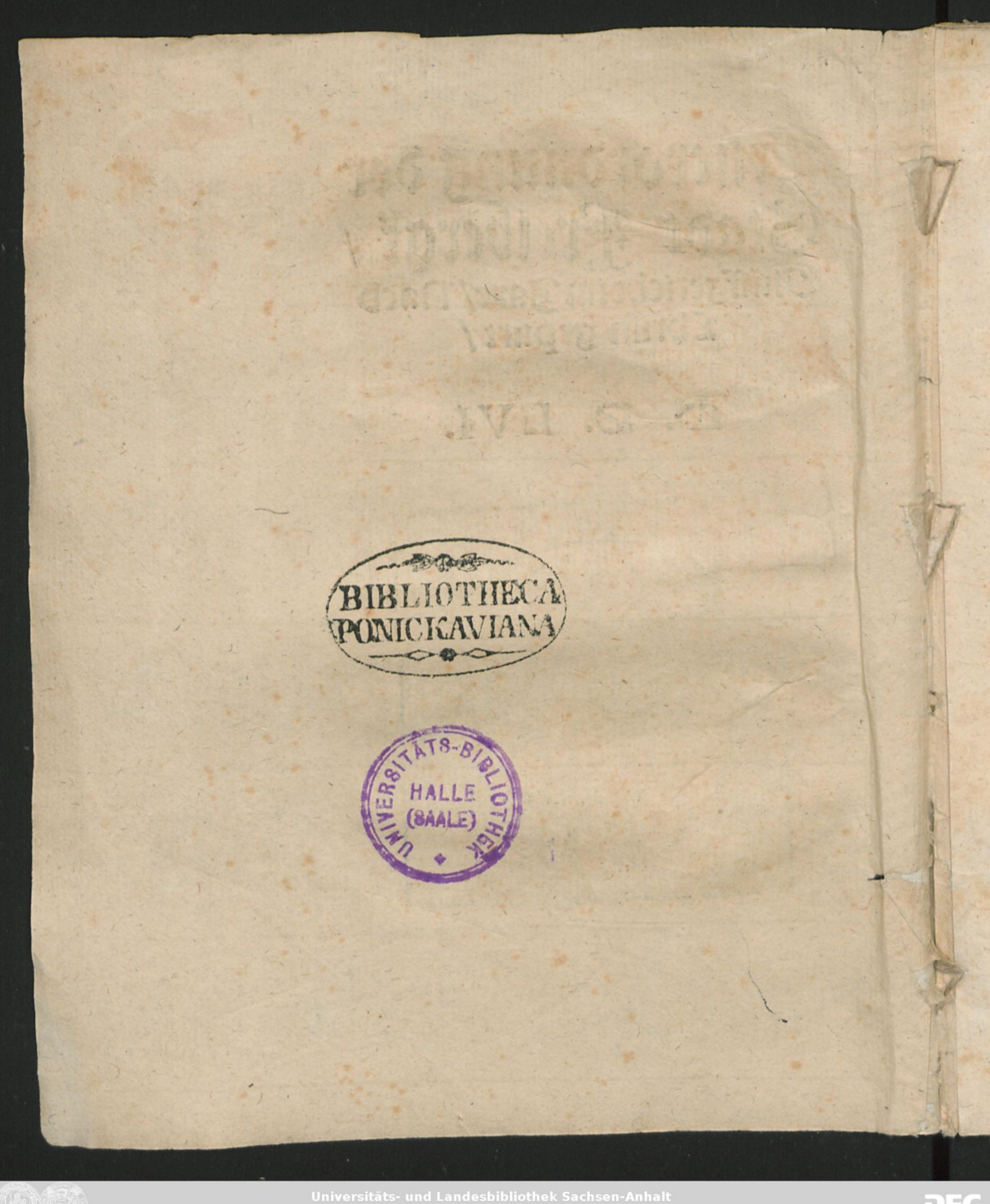
h.99,26.

Feuerordnung der Stadt Freibergk/ Auffgericht im Fare/Pach Lbristi gepurt/

D. D. LVI.









Morrede.

Bwol inn beyliger

Göttlicher schrifft meldunge geschicht/Das aller mensch= licher vleiss vorgeblich vnnd vmbsonst angewant/wo Got nicht selber der Schutzherr vst

Duteman sey / So ist doch dasselbige dahim nicht zunornehmen / das darumb sederman sorgloss sein / Aber einer Christlichen Obrigs keit nicht geziemen solte/ihre zugethane zu vlei siger auffiehunge anzuhalten und zuermanen und besorglichen unfahl / durch zeitlich vors betrachten / souiel menschlich und muglich / zunorhütten helffen.

Dieweil bann offentlich am Tage / vnnd vielmals die erfarung geben / was grosser scha de durch Feuers not eruolget wo die eigner vor warlosunge halb / aber sonst andrerwege ent=standen / Ond derseldigen vornehmlich durch Gottes genedige vnd sonderbare hülste / dann auch durch mügliche were vnd rettunge nicht gesteuert vnnd raum gelassen / So wil die vn=meidliche notturfft erfordern / das auff solchen fahll/den Gott gnediglichen vorhüten woller 21 g 21uch

Unch vmb besserer Ordnunge willen vorsche ungen geschehen / West sich ein jeder alhier / inn solcher vorfallender Feuersnoth mit hülff vnd leschunge zubezeygen.

Derwegen wir Burgermeister vnnd Nath der Stadt Freibergk inn erwegnus was nach theyl auch aus deme mehrmabls ergangen / das die leut so zu dem Kener lauffen / sonder lich im ersten erschrecken entsatztind ob dem das sie thuen solden / vorstürtzt / vnnd müssig siehen / Nachuolgende Feuerordnunge nach diser Stadt itzigen gelegenheit gestelt / Junor sichtigk / da der von gemeyner Burgerichafft albier / Als wir vns gentzlich vorsehen/nach gegangen / solches zuabewendunge zufalten den Feuerschadens vormittels Götlicher hülff nutzbarlichen erspriessen werde.

Dieranff allen vnsern Mitbürgern / Einswonern / Dausgenossen / Dandwergsgesein vn andren / so sieb in vn ausserhalb der Stadt aibier nehren / vnnd beywonende sein / bey sebwerer straff entpfelhende hernachuolgende Ordnunge in allen ihren Artickeln vnd puncten vnwegerlichen zuhalten / vnd der / iedem seitest zum besten vnd verhütunge eygens vnd gemey men sehadens trewlich zugeleben.

20nd



Ond wollen dabey vornemlich geboten Baben / das ein ieder Gastgebe / Wein vnnd Bierschencke/Dausuater/Wirt vnd Wirtin=ne / auff sein Geste / Fenerstadt / Fener vnnd Lichte / in Deusern / Kamern vnnd Stellen / zum treulichsten / abents vnd morgents selbest zusche vnd nicht gestatte mit brennenden Lichten / one Laterne / aber auch mit Spenen / Schöben vnd Kihn auff den Bödemen vnnd in den Stellen vmbzugehen.

Ond derwegen ein ieder bey seinen pflichten damit er dem Chursürsten zu Sachssen ze. vn serem genedigsten Werren und uns vorwanthe Auff seinen Nachbar unnd desselbigen Fewer und Feuerstette/souiel ibm müglich/achtunge habe/woeigebrechen und gefahr gespüret/sonicht wol vorzugk leyden kan / solches benesben den verordenten Gassenschöppen ane seum nus uns dem Nadt/aber Negirendem Bürger meister ankünde / Ond wo die not verhandens unseumlich un ihe belder dauon/itzt benümpster ortesanzenge thuen.

I.

iner Pfarr Fener auskomptiwel ches Gott genediglichen vorhüste / So sollen volgende Dands 21 is werge!

werge/als Flesscher/Küttler/Becken/Küch ler/Sensenschmiede/Klingenschmiede/Kup perschmiede/Kürschner/Schneider/Düter/Glaser/Döcken/Balbirer/vnd die Wesser/Witer/Glaser/Wöcken/Balbirer/vnd die Wesser/Wille mit sren Gesellen vnd Gesinde/zum Feuer eylen/vnd mit leschen/steygen/wasser zutra=gen/vnd andrem geschickt sein/vnd das nach ihrem Gantzen vormügen vnd vleiss weren.

II.

Befess vnnd Gesinde / wasser zutragen / vnd desselbigen warten.

III.

Collen die Brewer / mit ihren Gesellen wind Welfferknechten / Ond die Wüller mit ihrem Gesinde / die Themme/ in den selbigen gassen/mit den dazu verordente schütz bretten/zuringe vind das Feuer/an viel enden machen / Damit man das wasser auffahe / vnd nicht vorlauffen lassen/Sollen die Flösser senten.

IIII.

Stese Dandwerge/Als schuster ond Ger ber / sollen mit ihren Gesellen allen/von stundan/



stundan/was das Feuer auskompt/die Feuer=
eymer indem Radthausse/zu dem Feuer bestel=
len / tragen vnnd tragen lassen / Ond darausse
sehen / das damit nicht geseumet werde / vnd
acht haben / das sie widerumb inn das Radt=
haus zusammen bracht / Luch getrewlich da
neben helssen weren.

V

Sanch iemandes Knecht vnnd Pferde/ zufelde oder vor der Stadt weren '2118 sollen die als balde / so feuer austompt vnd den Sturmschlagt hören / mit den Pfers den in die Stadt cylen / vnd wasser aber andere notturfft/ vleissig helffen zuführen vn fördern.

VI

Eler / die Fenerhocken vnnd Leitern / von stundan / so man Fener schreyt vnd stürsmet / auff ihrem wagen / zu dem Fener sürens Dazu sollen die Wagner / Stellmacher / Seysler vnd Riehmer / alle mit ihrem Gesinde / helssen auffladen vn balde vngeseumet hintragen vn sich in der Pfarr darin das seuer auskompt zu den Leyttern vn Fenerhocken der orte sinden / Dazu des Radts Wagenknechte im Warstall mit der Stadt Pferden / auch was von nöten ist zufüren sollen.

VII.

Egern vnd Dewern/so nicht in der Gruben sein/Desgleichen die Zimmerlent/ Deu rer/Bender/Ziegelstreicher vnnd Tischer/ sampt allen jren Gesellen zum abschlahen der Schindel/vnd nicht Ziegeldach/ Auch nies derreissen der gepende/Doch nicht ehe dasses die notturfft erfordert/oder benolhen wird/ hiermit verordent sein/vn sieh nach dem Winderichten.

VIII.

Deb sollen die Tuchmacher sampt ihren Herbern vnnd Tuchknappen / auff das Flugkfewer vnnd den Windt / mit den Feuersprützen gute achtung haben / Der dass ein itzlicher / nach des Nadts Satzunge / bes sieh haben sol / bey straff.

IX.

Der hinfurt in der Stadtweichbilde naw bawen aber sonst seine behausunge bessern wil/sonderlich die so vermügens sein vnd mit feuerwerck vmbgehen / Als Becken/Schmiede / Schlösser / Seysfensieder/Topsper / Weindrüer / Weltzer / Auch Seyler vnd Bender / die sollen steynerne Feueressen bauen/



Ond die Bretterne scheydewende zwischen den Deusern gar abethuen / Ond darzu sol ein Nachbar dem andern / nach erkentnus des verordenten Stadtrichters und Scheppen hül see thuen / damit Steynerne oder Leyhmene gemacht werden.

Sollen auch die Wassersinnen sousel musglichen / zwischen den Beusern ausbawen / vnd auch zwischen ihnen Steynerne Gibel/dazu ein Radt einem ieder Bürger Zwey Taussent Mauersteyn zusteuer gibet / oder gekleibte Gibel bauen / vnnd mit keinen Schindel bedes cken bey straff.

S'sol auch ein itzlicher Bürger inn der Stadt / seine behausunge mit mehrerm feuerholtze/dan souiel er desselbigen win= ters beyleufftigk zur notturfft bedarst / nicht belegen / Auch sein Reyssholtzidie Bottner vnd Tischer spehneivnd aldte gepichte kass vn alles dadurch leicht gezündet werden magiam sichersten ort seiner behausungivnd da am we nigsten mit Feuer vn Lichten zuschaffeniordne Dergleichen keine Kohlen nach Alsche wider von Backen nach Breuen / inn Fassen oder sonst ausf die böden setzen / bey straff.

es Esfol

XI.

Collen auch alle Quartal/die verordensten Gassenschöppen/in und vor der Stadt in des Radts Weichbilde / die Feueressen besichtigen / und da keine verhanden / denselsbigen leuten / zuscheren vorbitten / Auch auffdas vorige holtz und reissig/mit vleis achtung geben / wo sie gebrechen vormercken / Ons dem Radte ansagen / und auffdeucht / die gesbrechen abschaffen / und anders zubauen von Radtswegen gebieten / bey straff.

XII.

In sder Wauswirt/sol auch seine kener= meuer/alle Quartal/oder auffs wenigste alle halbe Jar / keren vnnd fegen lassen/ bey straff.

XIII.

Dif Gemeyner Stade Feuergerethe / so itz verhanden und förder gezeugt/und an bequehme ort inn die Pfahrren geordent werden soll Als Feuerhocken/Holgen un Laitz tern/forn mit eystern stachel / Sollen die nehz sten zwene Nachtbarn / achtunge unnd die Schlüssel dazu haben/und ausserhalb der not miemandes ane derselbigen vorwissen etwas dauon nehmen und wegt tragen / bey straff. Ond so was manglen/ und daran zubessern.



ond zumachen von noten / damit die Leut im steygen der Feuer not/nicht schaden nehmen/ Ons dem Nadte/dasselbige gut fertigen zulassen/in alle wege ansagen / Darauff dann vnsser Zaumeister und Wargkmeister bey vorlust ihres dinsts/vleissige auffachtunge haben solsten.

XIIII.

Saumeyster sol zu seder zelt / vnnd alle wochen / auff die Wasserbütten vnd Judere so den Körkasten verordnett auffsehen / Das die selbigen vntadelhafftigk gehalten / in vorfallender not zugebrauchen / Ond zu Sommerzeit / stets mit wasser gefülzlet / vnd im Winter von wegen des frosts / lezdigk / vmbgestürtzt / Doch zum widerauffsillen zugericht.

XV.

Enzusaben / bis auff Martini / vor seiner behausung/ein halb bierfass vol was ser / Dergleichen in der behausunge auffm bos dem auch soniel haben / desgleichen auch die thuen sollen / so sonst Adhrwasser vnd Kesten in ihren Deusern haben / Es sollen auch die Nachtbarn in itzliecher Gassen / inn dörrer zeit Themme halten / Als offce bierrinne mangel Bis offce bierrinne mangel



befünden / Der soll vnserer straff gewertig sein, vnd hierrauff sollen die Gerichtsknechte / gute achtunge geben.

XVI.

Orde sichs auch begeben / wie dan wol geschehen / vn sieh iemandes vnderstehen die wasser vor den Thüren mutwiliglich bey tage oder bey nacht ombzustossen / oder barein mit Wessern zuhawen / Der sol ane alle nachlassunge / mit ernst gestrafft weren.

XVII.

Sier auch ein Bürger auff seinem Wausselchrieben/ So manchen Lies dernen Eymer / soller in seinem Wause haben/ mit seinem Zeychen / gezeychnet / Dazu ein kleynen Feuerbocken / vond eine Ceytter auff seinem Wause haben bev straff.

XVIII.

EINieder Bürger / so da ober zwey Bier zubreuen hat / der sol in seinem Dausse / eine Wessene Sprütze haben / dieselbige in der feuernoth zugebrauchen.

KIKo



XIX.

Ewergt / nach vnser des Kadts erkentnus/ mit Lybmern vnd etzlichen Feuersprützen gefast sein/Die aus Gemeyner Laden zeugen/ vnd nach des Wandtwergk gefallen zeychnen/ Dem Cloisten Viermeister vndergeben / vnnd nach ende seines Viermeister Impts / widers vnnd dem Cloisten Viermeister zuschicken/ vn in sder Zünsst Kegister so vder die Lade gehals ten / wie viel der sein / einschreiben / Wiemit die inn vorfallenden nöthen Gemeyner Stade zum besten / vnd vorhütunge brandschadenss gebraucht werden mügen.

XX.

Die Sdann auch in den Weltz vnd Brews
beusern / solche vorsehunge der Eyhmer
vnd Sprützen hoch von nöten/ So sols
len / jder Weltz vnnd Breuhaus/ Ausserbalb
der Eyhmer so sie wegen ihrer gesatzten Biere
zuhalten schuldig/ Nach Sechs Eyhmer vii
zwo Sprützen zuhaben vorpflicht sein.

XXI.

Ele andere Bürger/die da epgne wonun= ge haben/keiner ausgeschlossen/Damik die in der Porstadt auch gemeint sein sol= 25 ig len/



ken / Die sollen in ihren Deusern haben/einens Eleynen Fenerhocken / Line Ceyttere auffdem Wause / vnd ein Ake bey straff.

XXII.

Miler so sol ein ieder Bürger / Inn vnnd aufferhalb der Stadt / welches Waus init schindel bedackt ist/vorpsticht sein/ Zwo Woltzene Dachkrücken / damit man in der not / die Schindel könne abstossen / auff seinem Wause haben / Welches Waus aber große bedachunge hetter die sol mit vier Dach krücken gefast sein / vnnd zweyen Keyttern / bey straff.

XXIII.

Cle die jenigen / welche an ihre Deusere/
Fenerpfannen oder Nachtlichte / verors
bent sein / sollen dieselbigen / in der seuer
vnb anderer not / vnseumlich anzünden / vnd
zunorn/dieselbigen Pecherentze / bey vnserem
Baumeyster im vorrath zuhaben / fordern.

XXIIII.

Jeweil dan auch das waschen vnd benchen in Wensern/mehr in der nacht dan
am Tage/getrieben wird/ Dessgleichen
das flachsbecheln / So Ordenen vnd gebieten wir / das hinfuhro / das selbige waschen
vnd



ond beuchen / nicht bey der Macht / sondern am Tage / geschehen / Ond vor den Thüren oder den fliessenden wassern / vnd weiten hoff= stedten / gewaschen vnd gebeucht werden sole Derhalben auch das Krautsieden / vnnd son= derlich das Flachshecheln bey Lichte/bey har ter straffe / inner der Stadt / sol verboten sein-

XXV.

Ssollen auch die Fleischer / kein Onselle in ihren Weusern in der nach schmeltzen / bey schwerer straff.

XXVI.

Desgleichen die Sephler / die sollen ihr Wagenschmehr/anders nirgent/dan in der Breuhenser pfanstedten/oder in den zwingern/bey Tage machen lassen/bey hare ter straffe / so offte das oberschritten.

XXVII.

Aledie Meltzer/beneben den Sechs nehsten Nachtbarn / bey der Kinnen/sollen
von stundan / wann man zu Sturm
schlecht / zu der wassersinnen eylen / vnd das
selbige zu dem Feuer / von ansang / biss zu
dempfunge desselbigen Feuers / vor vnnd vor
seytten vnd pleissig warten / Tesssleichen die
verordens



verordenten zur Kinnen vorm Thore in solcher not auch vleissig auff achtunge haben sollen/ hiemit das wasser gar vnauffgehalten vnd vn= vorhindert reingehe.

XXVIII.

Le vnd itzliche Bürgere/Juhrlente Kerzurer/vnd die da Juhrpferde haben/sollen von stundan inn der seuer noth/zu den Wasserkussen/ bey den bornern eylen/ Deszgleichen zu den seuerhocken vn Steigeleyttern/ dieselbige mit dem Ersten/ zum seuer zuschren/ Onnd welcher die Erste Wasserdütte brengt/ der sollen Guilden/ der Inder drey ort/ der Oritte ein halben Guilden/ der Vierte ein ort/ vom Nadte/ zu tranckgelt haben/ Ond daranach gleichwol/ wasser vnd anders/ vor vnd vor/ zum seuer füren/ bisses gelesch wirdt/ pn solleich Beschirr in solcher noth severen bey straff/ Des Nadtspferde im Marstalle/sollen anch gleicher gestalt zur zuführe geordnet wer den.

State Röhrmeyster alle/sampt ihren Bessellen/die sollen zur zeit des Sturmsehlasgens von stundan zu den wassertbeylern eylen / vnd mit allem vleis trachten / das das meyste wasser / in die Korkasten / zu dem nehssen seuer geschlagen werde.



XXX

of feuers geschrey und derselbigen noth/solder alte Bürgermeister/sampt den alsten Nadsfreunden / unnd neben ihnen die verordenten Chamerer und der Stadtschreiber zum Nadthausse eylen/Darinnen verharren/und dasselbige/ beneben den darzu verordenten Bürgern in guter verwarunge haben / Onnd so etwas von nöten were / dasselbige bestellen/und sehaffen.

XXXI.

Regierenden Aadsfreunden/sollen auch von stundan/inn der Feuer noth/zum sener cylen/daselbst auff des Bürgermeisters beuehl/schaffen was von nöten sein/vnnd beneben dem Bürgermeister/die leute zum seu er leschen antreyben/vnd die da müssig steben vnd nicht weren belssen wöllen/ernstlich anreden/vnd nach ihrem vngehorsamen volgents straffen.

XXXII.

Emnach sich auch offtmals inn feuers not/ein ander schedliches feuer erenget/ Allso/das vnruhige leute/wider die Obri Veyt / Amptleut / Regenten vnnd andere/ aus hessigem gemüte schelten vnd schreyen / Auch den

den leuten miniwfiliger weise / durch stossen / Eyhmer vnnd ander werffen / schaden thuen ond zufügen / Auch mit Zündtbüchssen zum feuer lauffen zc. Welches dan alles wie obere zelet zu auffruhre / emporunge/vnd viel schas dens / föderlich / Gebieten wir zum ernstlich= sten vnnd wollen / Das ein itzlicher / Er sey besession aber nicht/niemandes ausgeschlos Men / Der da cynen dergleichen beginde in sole cher noth vormerckt / aber sonst inne wird / Das cyner bosc anschlege/ Mantercy oder vngeschickte wort gebrauch / das man den aber dieselbigen von handen nicht komen lasse/son dern vor den Radt brengen/vnd vordienten ge= burlichen lohn nach seiner vorbrechung beko me / Darinn wir vns dann nach gelegenheyt eines teden vorwitckunge wollen wissen zuerzey gen.

XXXIII.

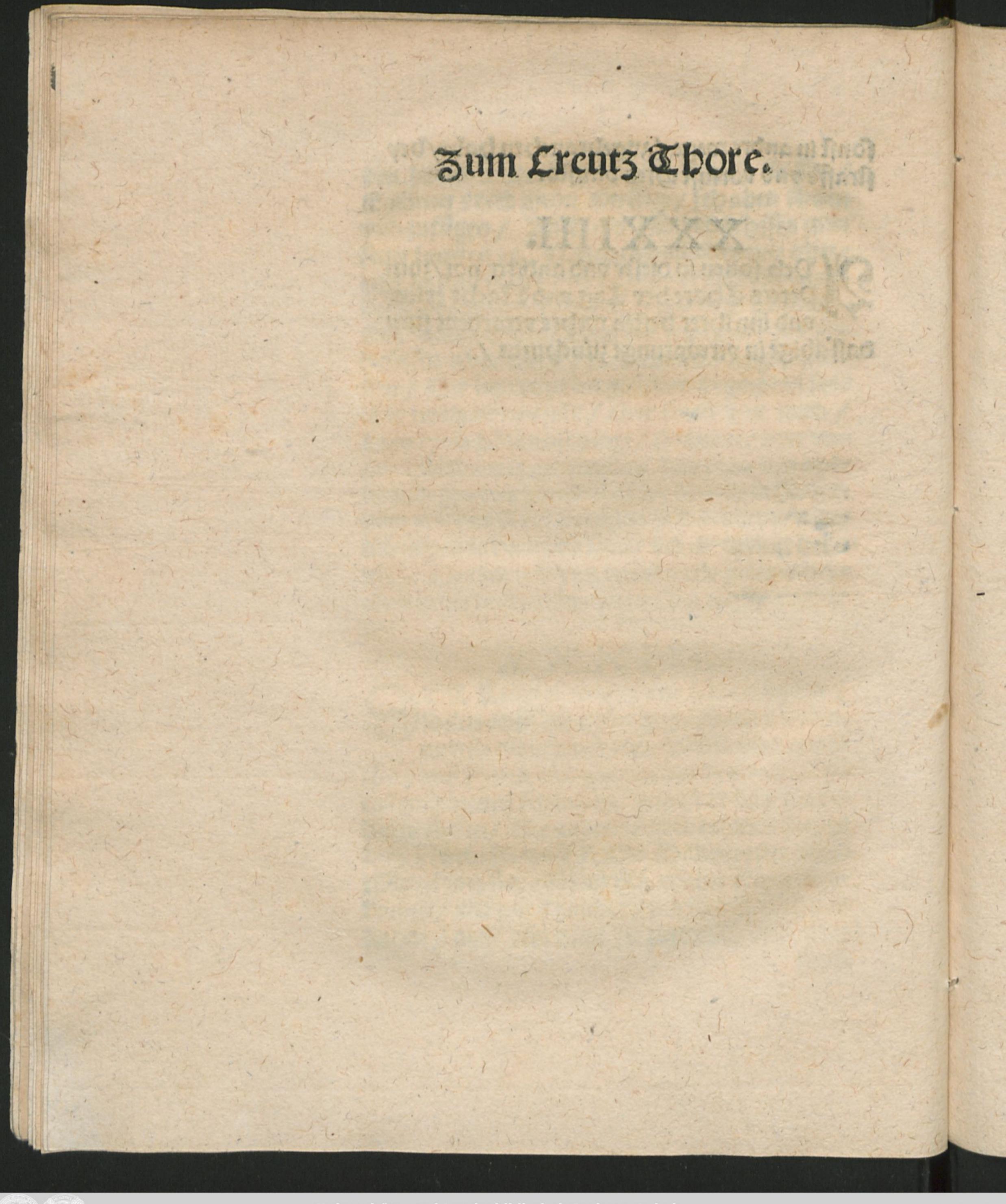
Schlen auff die gefangne achtung haben vnd so die not vorviele/bieselbigen ausla sen / mit fessen vnd audern banden vnd haffsten zusammen schlaben/ vnnd vor das Nadtsbaus stellen/ Alle andere Gerichtsdiener sampt dem NachtNichter / Der Baumepster vnnd Margemeyster / sollen sich wann Fener aussempt/ alle mit einander / inn das Nadthaus sinden / auff das man sie zunorschieben oder sonst

sonst in andre wege / zugebranchen habe/bey straffe vnd vorlust ihres diensts.

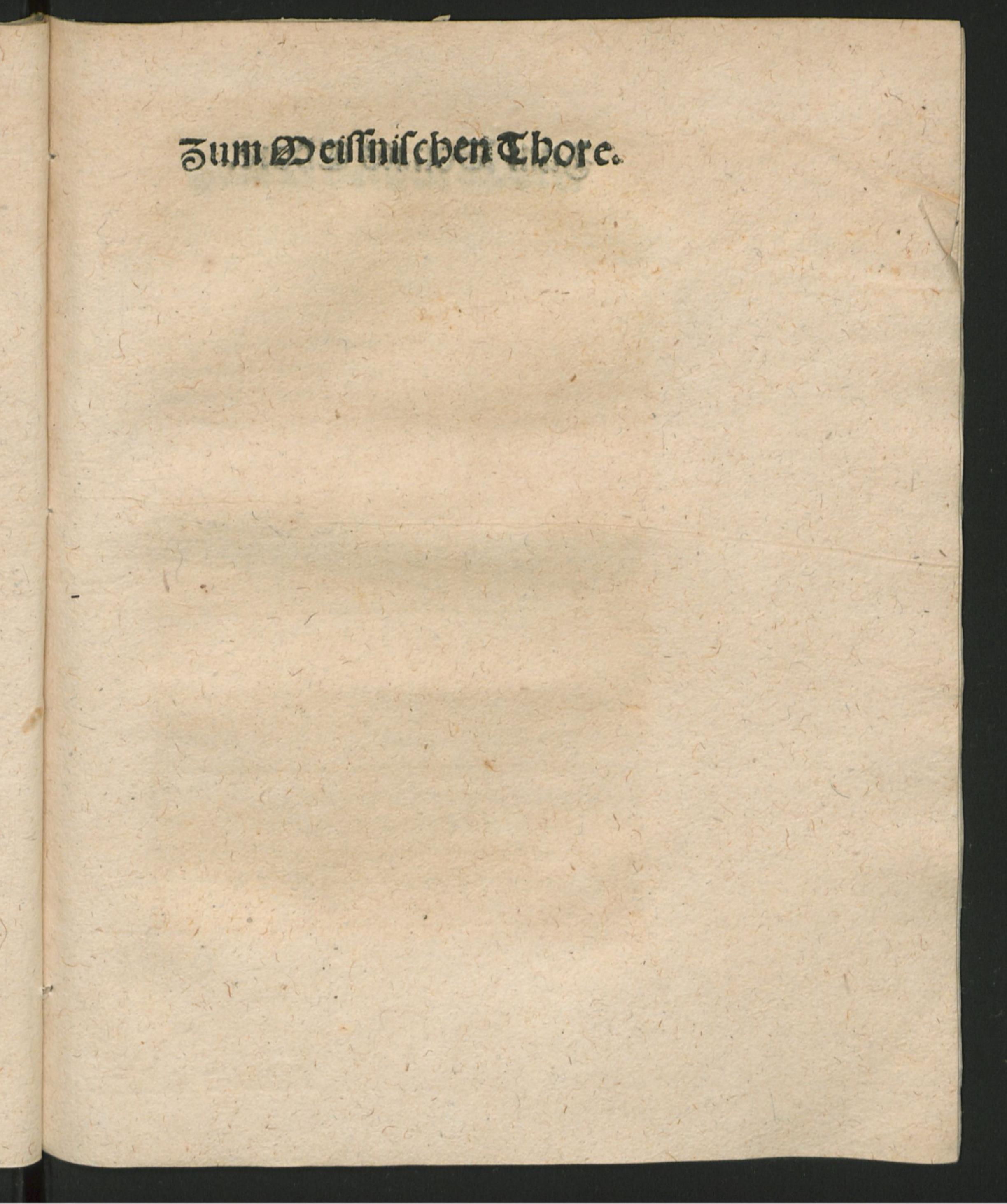
XXXIIII.

Deb sollen in dieser vnd anderer not/zum Peters Thore bev Tag vnd Nacht eylen/ vnd inn ihrer besten wehre verordent sein/ dasselbige in verwarunge zunehmen /

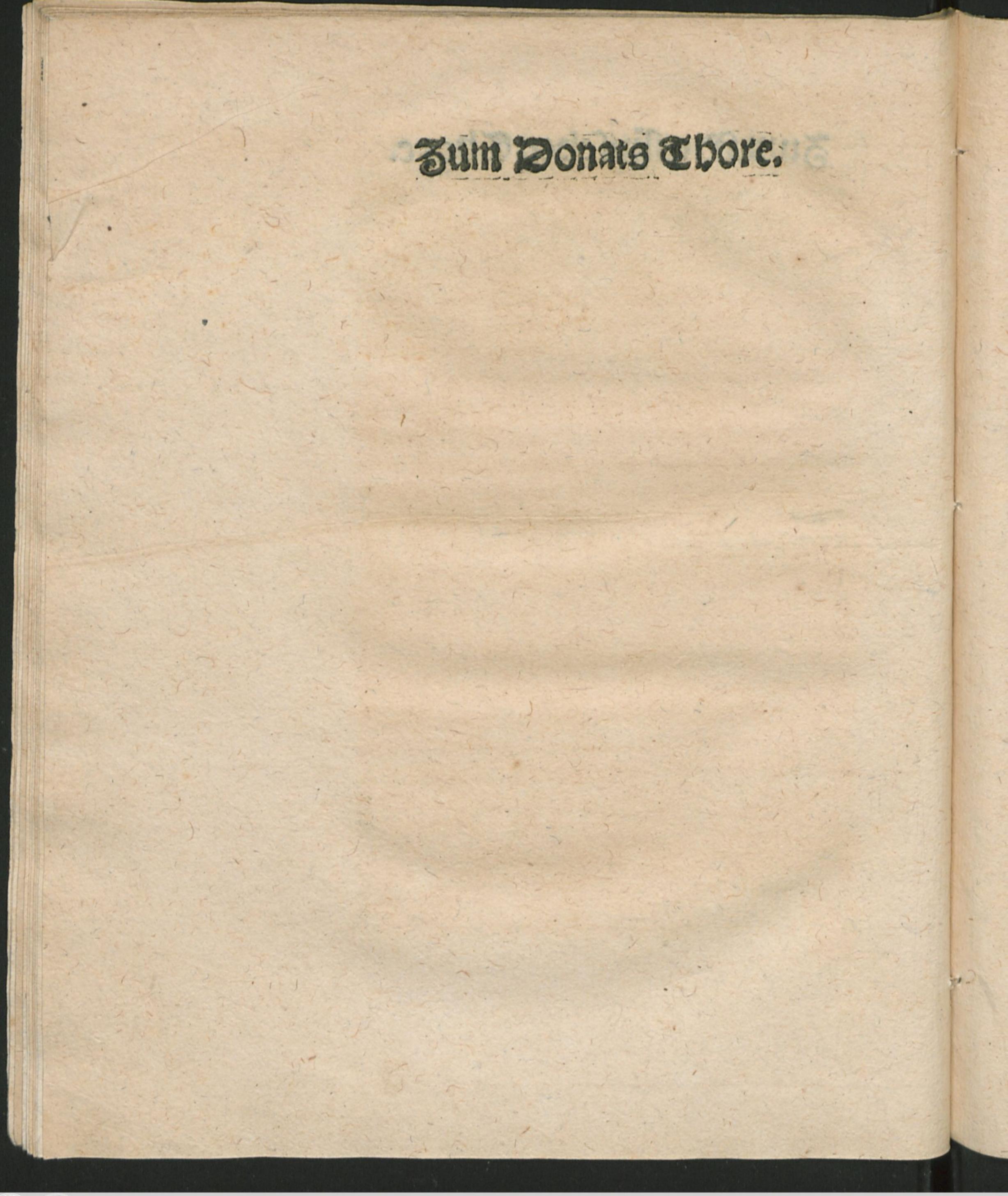




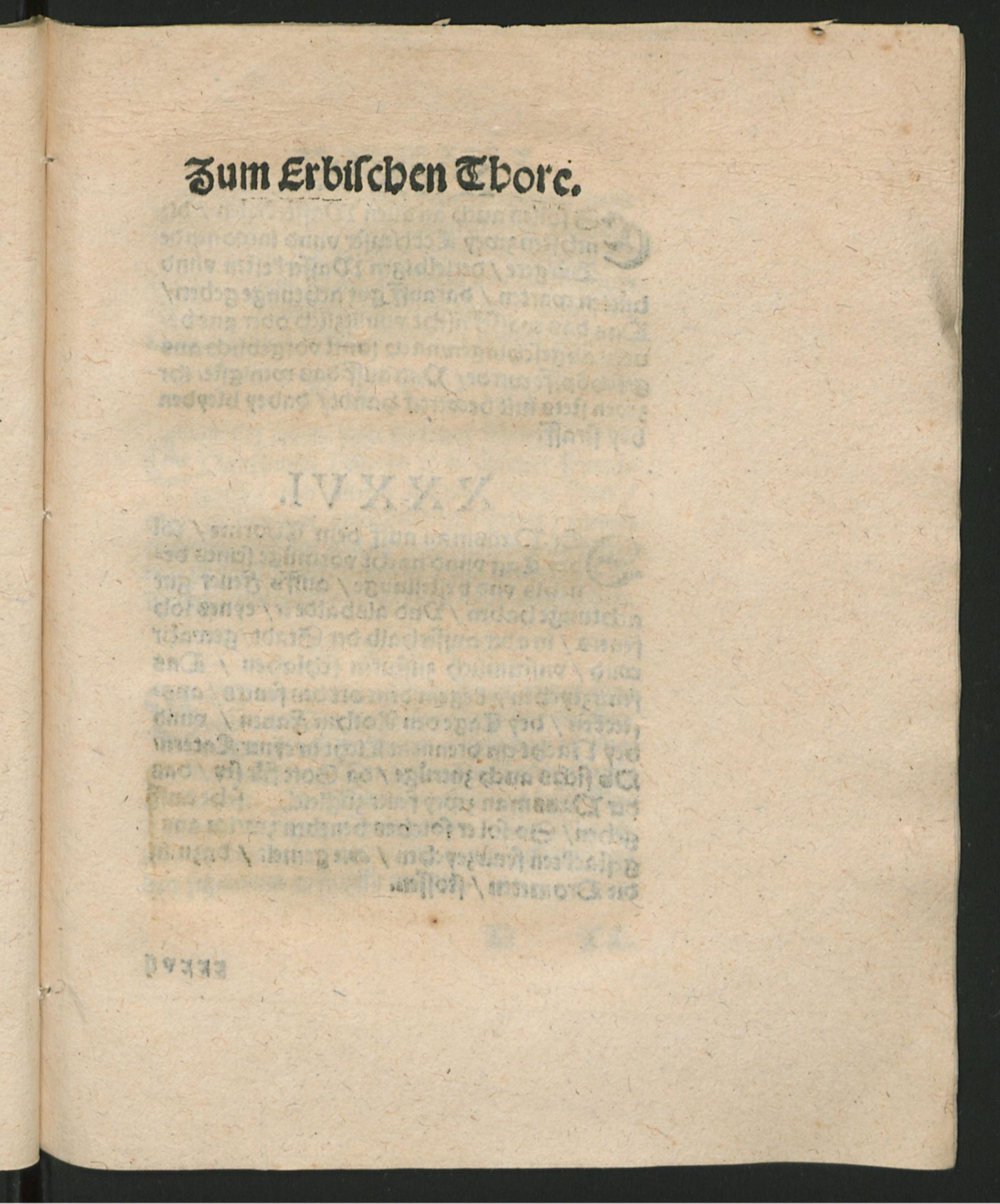














XXXX.

Collen auch an allen Wasserkesten / die nehsten zwey Eckheuser vand inwonende Bürgere / derselbigen Wasserkesten vand bütten warten / darauff gut achtunge geben / Das das wasser nieht vanützlich oder ane besuehl abgeschlagen nach sonst vorgeblich aus geschöpste werde / Ond auff das wenigste ihr zwen stets mit bewerter handt / dabey bleyben bey straff.

XXXVI.

Der Dausman auff dem Thorme/sol bey Tag vnnd nacht vormüge seines besuchlis vnd bestellunge/ausse seiner gut achtunge haben/Ond alsbalde er/eynes soh seuers/in oder ausserbalb der Stadt/gewahr wird/vnseumlich zusturm schlaben/Das seuerzeychen/tegem dem ort des seuers/ausseresen/bey Tacht ein brennent Licht in eyner Latern/Obsichs auch zutrüge/da Gott für sey/das der Dausman zwey seuer zugleiche/sehe aussehen/So soler solches beneben zweien aussestachten seuerzeychen/wie gemelt/dazu in die Orometen/stossen/wie gemelt/dazu in

kkkad



XXXVII.

Sie Schutzbretter hangen vnd verordes net sein / Die sollen zu dörrer zeit vnd seu ernoth / von stundan damit inn derselbigen Gasse / Themme auffschlagen / vnnd die Wasserbretter vorsetzen vn das wasser samlen.

XXXVIII.

Dauswirt / wann er in solcher kenergs noth / aus seinem Dausse / zum seuer / oder zu deme er verordent ist / gehet / seinem Gesinde/das zur wehre vngeschieft beuehlen/ das sie im Dausse bleyben / sein hausseuer ab leschen / vnd auffs flugkseuer achtung haben.

XXXIX.

By weme nubn solch feuer ausquome ond der Wirt vnnd sein Gesinde/ solches nicht selbst beschrien / ehir das es vber das dach quome/Der sol in des Nadts straffe vorfallen sein / Würde es aber aus hinlessigsteyt vnd vnvleis geschehen sein / Der sol auff des Nadts erkentnus vnnd nach gelegenheye des schadens gestrafft werden.

D XX.



XL.

Sen henden zum Fener lauffen / sondern.
Are/Reylhawen und Kratzen zum feu er brengen / vnnd die ober solcher arbeyt ihre Schicht vorseumpten / denen sol sie nicht auff gehaben werden.

XLI.

Stagleichen alle die Dandwergsgesellen vn Bergkhewer/so am Feuer getreulich gearbeit haben / Die wil ein Nadt nach befindung ihrer trew vnnd vleys / mit gebürlischer vorehrunge vorsehen.

XLII.

Mauch an scinem leybe / in der feuernoth/schaden entpfehetsdemselbigen soll auch billiche ergetzunge geschehen.

XLIII.

Memandes sol bey dem keuer mussigk stehen / woe es aber geschehe / So sol nach gelegenbeyt mit derselbigen person darumb gereth werden.

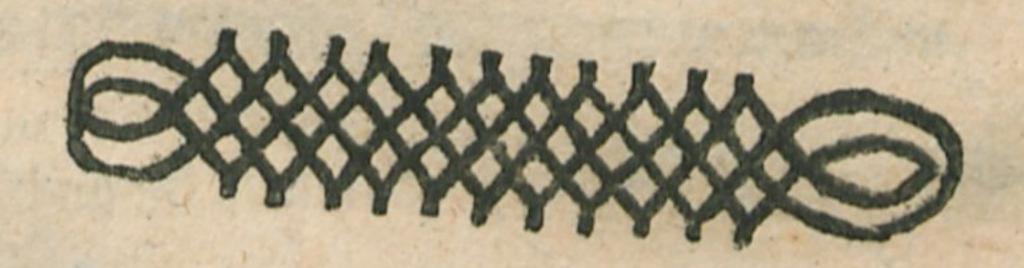
XCIII.



XLIIII.

Mchbenne zum offternmahlen / erfahren. Das dem Radte und der Bürgerschaffte. die Liederne Eymer ond Feuersprützen / Auch den Armen Ceuten so Feuer halb ausge= tragen haben ond gestöhet / das ihre dieblich ond obel entwanth / Well nu solches höher dann ander diebstall / vnd derwegen sehwerer sustraffen / vnnd sonderlich von denen pflege zugeschehen so bey dem Feuer mussigt stehen Mis will ein Radt / durch ihre kundtschafft/ vnd sonstauch bestellunge machen/ Das auff dieselbigen gefehrlichen mussige Ceut / vleissigk solauffachtunge gehabt / vnnd als bann/Sosie vns dem Radte angezeigt/sol= ches geschehelm brande oder hernachies auch nach gelegenhept an gebürlicher straffe nicht manglen.

Di aced.





XLV. Mehvolgende Dürger/sollen auch in der : Feuer noth / sied zum Radthausse / inn ihrer Rüstunge / mit dem Ersten beges ben / Dasselbige / beneben den alten Radiss personen / in guter verwarunge / vnnd acht haben / Es were dann vnder diesen Personens eynem das Feuer so nahen / das es ihmeniche wol muglich / der jol antschuldigt san / 218. 全国的人类型的经验证据的证据,这种企业的企业的企业人的对象。 chan and mind are benefit to be and a East and the second to the property of the Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



XLVI.

Machen etzliche Notemenster verordent werden Die auff die Brandstedte verordent verorden deuerbrende / gute achtunge haben sollen / Ond neben den nehsten Nachtbarn / vleissigt wachen / vn sieh des gehorsamlich verhalten.

XLVII.

21ch geleschtem und gedempstem keners
solder Baumeister/getrerce Erbeyter ver
ordenen / Die da alles seuergerethe / 3us
sammen tragen / unnd daseibst / synem iedern
Bürger / das seine / nach anzeyge / des Zeys
chens / so ein ieder ihme darauff machen sol/
wider zustellen.

XLVIII.

Rwelcher Pfarr / da Gott für sey / ein keuer anskompt / so sollen die nechsten Zehen Wauswirte / zu nechst vmb das Feuer / in ihren Weusern bleyben / vnnd auff das flugkfeuer / auff achtunge haben / Ond da es von noten / anch helffen beschreyen vnd in ruff brengen / vnd lautbar machen.

Diff 2118 bank



Diktunge eigenes vn vorderblichen brand schadens / nicht weniger vorsorge / als inn der Stadt von noten / So sol denselbigen Vorstedtern hiemit alles ditz so in dieser vnser Ordnunge von vorhüttunge der senergefahr gesetzt / Unch mit ernst beuolhen sein / Onnd ein seder vor sich selbst ihm zum nutz inn den dingen auff sein Dans / vnnd Dausgesinde vleissigiste auff achtunge geben.

Dabey wir der Nadt vorordnunge thuen wollen / das die mit Liedernen Eyhmern / Schleyffen / Leyttern / Heuerhocken / vand andrer notdurfft soutel müglich sollen vorses hen werden / Gentzlicher zuworsicht / dieselbisgen sich auffn fall der noth/die Gott genedigk abwende/jnen selbst zum besten/ mit rettunge schuldiger büsst vand förderunge gutwilligk erzeygen werden / Dabey es auch an vaser inn der Stadt bey hüsst nicht manglen sol.

Ond nach gelegenheyt der zeit und felle an derunge in diser unserer itzt gestelten Feuerords nunge von nöten / So wollen wir uns unnd unsern nachkomenden Nethen hiemit dieselbisge zunor behalten haben / Dabey keines zwey ffels sein / Nachdeme solche keiner andren mei nunge nicht vorgenomen / dann das die auffn fall



fall der Fener noth zubequemer anschlekunge der hülffenden Leut / vnd also zu nutz gemey= ner Stadt gemeynet / Ls werde sich ein seder vnserer vorwanthen mit dürger vnnd beywo= nenden/schüldigen gehorsams erzeygen/ Ond ane trewer retebunge vnd hülffe keinen mangel erscheynen lassen / Daran geschicht die billig= teyt / Ond wir seind es kegen einem seden nach gebüre vnnd in allem guten indenck / Geben Freibergk den i Augusti Anno 1556.

Sedrucket inn der Löblichen Bergkstadt Freybergkdurch Wolffgang Aeperpeck.



